Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges

Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und

Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 13 (1897)

Heft: 7

Rubrik: Versicherungswesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

anstalten zu verwenden. Die Anregung fand großen Auklang und wurde besonders auch von Hrn. Direktor Weingartner lebhaft unterstügt. Der Vorstand erhielt den Austrag, diese Frage zu prüfen und in einer spätern Sigung hierüber zu referieren.

Schließlich rebete Gr. Baumeister Füllemann bem engen Zusammenhalten ber Meifterschaft, besonbers auch auf bem Gebiete bes Baugewerbes, bas Wort.

Sewerbliches aus dem Kanton Wallis. Die in Folge ber bekannten Bropaganda neu gegründeten Handwerker- und Gewerbevereine in Sitten, Monthen und Martigny haben ihre Vorstände bereits bestellt. An der Spige des Vereins in Sitten steht Herr Staatsrat de Chastonen her sich um die Gründung der Vereine ein besonderes Verdiensterworben hat.

Lofomobil:Betrieb bei Industrie-Ctablissements. (Nach einem Bortrag bes Herrn Ing. M. Marquarbt.)

Bevor wir auf die Frage näher eingehen, wollen wir nicht unterlaffen, den gebrauchten Ausdruck "Lokomobil-Betrieb" etwas näher zu erläutern. Gewöhnlich wird unter "Lotomobil" ein auf Räbern geftellter Reffel verftanden, auf welchem eine möglichst einfache Dampfmaschine montiert ift. Diefe gange Lokomobile muß ber leichteren Fortbewegung halber möglichst leicht gebaut sein. Gebraucht werden biese Maschinen hauptfächlich zum Betriebe von Dreschmaschinen, Centrifugalpumpen und fonstigen beweglichen Betrieben. Es wird hierbei meiftens eine fehr hohe Leiftung von diefen Lotomobilen verlangt; wir erwähnen nur nebenbei, daß 3. B. jum Betriebe einer größeren, fertigmachenden Drefcmafchine 16 effektive Pferbekräfte nötig find. Diefe Leiftung wird erreicht burch eine schnellere Umbrehungsgeschwindigkeit der Dampfmaschine und burch forcierten Bug im Reffel mittelft bes Abbampfes.

Bon biefer Art Lokomobilen kann im allgemeinen wohl ba, wo es fich um Fabritbetrieb handelt, nicht die Rede fein. Wir haben es hier vielmehr mit ben "ftationaren" ober fogenannten "Halb-Lokomobilen", b. h. auf Tragfüßen ruhendem Reffel mit barauf montierter, schwer und fräftig gebauter Dampfmaschine zu ihun. Der Unterschied liegt auf ber Sand. Bahrend bei fahrbaren Lokomobilen bem Konftrukteur in betreff ber Bewichtsmaffen enge Grenzen gezogen find, ift berfelbe bei ber stationären Lokomobile hierin absolut frei und tann infolgebeffen fowohl Reffel wie Dampfmaschine in ber gewünschten soliben schweren Bauart ausführen und auch in der Große der Maschinen fehr weit geben. Man hat 3. B. jest Halb-Lokomobilen bis zu 200 Pferdekräfte in Stabliffements ber verschiebenften Branchen in Betrieb und bie wachsende Nachfrage nach folden Maschinen beweift auch, bag man fie in fehr vielen Fallen anderen Dampfmafchinen

Es soll nun hier erörtert werben, wie sich biese ftationaren ober Halb-Lokomobilen gegenüber ben liegenden Dampsmasschinen und eingemauerten Ressell in festliegenden Betrieben bewährt haben.

Dies Thema an biefer Stelle so eingehend zu besprechen, wie es wohl wünschenswert wäre, ift leiber bes begrenzten Raumes wegen nicht möglich. Wir wollen uns daher barauf beschränken, die wichtigsten Bunkte kurz zu beleuchten.

Bei Beurteilung einer Betriebsanlage ift zu beachten: 1. die Leiftungsfähigkeit und Haltbarkeit ber Betriebsmaschinen, 2. ber Anschaffungspreis und 3. die Betriebsunkoften.

Wenn wir ben ersten Punkt: Leistungsfähigkeit unb Haltbarkeit der Maschinen, welche hier in Betracht kommen, vergleichen, so muß, nachdem wir anfangs bereits erklärt haben, daß wir hier nur mit den sogenannten stationären (Halb-) Lokomobilen zu rechnen haben, ohne weiteres zugestanden werden, daß bei beiden Arten von Betriebsmaschinen diese Punkte, Leistungsfähigkeit und Haltbarkeit, genan dieselben

find. Es ist nämlich die auf dem Reffel montierte Dampf= mafchine fast genau biefelbe, wie bei bem getrennten Unlage-Berfahren. Die Maschine wird bei ber ftationaren Lokomobile ebenso wie bei ber separat liegenden Dampfmaschine genügend schwer gebaut und ebenfo wie diese mit einer fehr guten, felb ftthätig wirtenben Erpanfionsfteuerung ausgerüftet. Auf lettere machen wir befonders aufmertfam. In vielen Betrieben, 3. B. Zegeleien, Sagewerken, Solzbearbeitungs-Fabriten 2c. 2c. wechselt die Belaftung fehr ichnell und ift außerordentlich verschiedenartig. Es muß hierbei die Dampfmaschine ftets einen gleichmäßigen Gang behalten und auch dem Dampfcylinder nur foviel Dampf zugeführt werben, wie die jeweilige Belaftung der Maschine beansprucht. Sier= burch wird eine bedeutende Dampf= refp. Brennmaterial-Er= sparnis erzielt und werben Maschine und Reffel infolge ber jeweiligen Anpaffung ber Belaftung fehr geschont. Es ift bemnach bei ftationaren Lokomobilen wie bei getrennten Dampfmaschinen eine felbstthätige Steuerung erforderlich. Da fte in beiben Fällen angebracht werden fann und wirb, ift ein Unterschied zwischen beiben Arten bon Maschinen bier nicht vorhanden und bemnach Leiftungsfähigkeit und Saltbarkeit beiber Dampfmaschinen bie gleiche.

Betrachten wir nun auf dieselbe Gigenschaft hin die beiderfeitigen Dampfteffel, fo werben wir zunächst immer ben Ginbrud bekommen und fehr oft außern hören, bag ein eingemauerter Reffel bie Warme beffer an fich halt und infolge beffen weniger Brennmaterial verbrauche, als ein freiftehender, nur mit Ifoliermaffe umgebener. Diefem Irrtum läßt fic fehr leicht entgegentreten. Bunachft wird nicht beachtet, bag bas Mauerweit, welches bem Reffel bie Barme erhalten foll, felbst auch einen großen Teil biefer Wärme absorbiert. Es ift ferner zu beachten, daß die Verbrennung der Rohle 2c. innerhalb bes Reffels und nicht erft in ben äußeren Bügen geschehen muß. Wir möchten hier in Erinnerung bringen, baß der beste Dampferzeuger, welchen wir überhaupt besitzen, bie Lokomotive ift. Wir haben bei Lokomotiven bei cirka 90 qm Beigfläche eine Leiftungsfähigkeit von ca. 300 Bferbefraften und es hat fich herausgeftellt, daß die Dampfent= wicklung direkt über ber Feuerbüchse am entschiedensten bor fich geht. Es ergibt fich nämlich birett über ber Feuerbuchse eine derartige Verdampfungefähigkeit, daß hier pro qm 80 Rg. Dampf in ber Stunde entwickelt werben, mahrend fonft bie Dampfentwicklung pro qm heizfläche und Stunde fich auf 15-20 Rg. stellt. Wir können also hieraus schließen, daß bei einem folchen Reffel eine Ginmauerung absolut zwecklos ware. Es ift bemnach also gang zweifellos, bag auch ber Reffel ber ftationaren Lotomobilen an Leiftungsfähigkeit bem eingemauerten Reffel entschieden nicht nachsteht.

(Schluß folgt.)

Berficherungswefen.

Die auch einem großen Teile ber Lefer bieses Blattes vorteilhaft bekannte französische Unfallversicherungsgesellschaft La Présorvatrico (Generalagentur Gebr. Stebler in Zürich) hat in jüngster Zeit mit dem Vorstande des Schweiz. Malermeisterverbandes ein Abkommen getroffen, laut welchem sie Mitglieder dieses Verbandes zu einer äußerst billigen Prämie und sehr vorteilhaften Bedingungen gegen Unfall versichert. Eine besondere Zweckmäßigkeit erreicht diese Versicherung für den Malerberuf dadurch, daß dieselbe nicht nur eigentliche Unfälle, sondern auch die häusig vorkommende Vleikolik, welche sonst als Krankheit zu betrachten wäre, in sich schließt.

Gewiß wäre es auch für Berbindungen weiterer Bersticherungs Interessenten, als Handwerkervereine 2c., von Borteil, sich an die "Préservatrice" resp. deren Bertreter 3u wenden, welche ihnen in gleich entgegenkommender Weise Ausnahme-Bedingungen stellen würden.

Gine Annehmlichkeit, welche ber Berficherte außerbem bet biefer Gefellichaft genießt, befteht in ber Zahlungsart ber

Brämien. Diefelben find nicht zum Boraus zahlbar, sondern jeweilen nach Berfluß eines Quartals. Diefer Modus wird besonders bem kleinern Handwerker trefflich zu statten kommen.

Verschiedenes.

Gewerbliches Bildungswefen. Architett Diehe hat über feine beim Befuche ber gewerblichen Bilbungsanftalten gemachten Beobachtungen bem schweizerischen Industriebe= partement einen Bericht erstattet. Herr Tieche zieht am Schluß ber Beschreibung ber berschiebenen Unftalten Bergleichungen zwischen unferm technischen Bilbungsgang und demjenigen von Frankceich. Er fagt u. a.: "Unzweifelhaft hat bas Unterrichtswesen in Frankreich fich unter ber Republick gang gewaltig verändert, sowohl was den Primar= ichulunterricht, ale bie höheren Stufen besfelben anbetrifft, aber es hat eine andere Richtung, mehr ins Praktische gehend, als bei uns, angenommen. Nicht nur ber Schulmann, sondern auch der Praktiker hat bei Aufstellung der Lehrplane mitgewirkt. Schon in ber Primaricule finden wir ben Grund "l'ateliers dans l'école" burch die allgemeine Einführung bes Handfertigkeitsunterrichts, bes Modellierens und Zeichnens realifiert. Im gewerblichen Unterricht wird bie Lehre beim Meister als ungenügend abgeschafft und burch großartige Lehrwerkstätten ersest und hier kommt "l'école dans atelier" gur Gettung: ber Werkstattunterricht, bersbunden mit paffenbem theoretischem Unterricht. Daber wurden diese großartigen Musteranstalten, wie Armentières, Cluny und Boiron 2c. gegründet, die als Borbilder bienen follen und nach welchen bie einzelnen größeren Stäbte ihr gewerbliches Schulmefen, wie St. Etienne, Sabre und anbere mehr ausbildeten. Ueberall findet man auch Kunftschulen und Runftgewerbeschulen. Gs ift für uns fehr zwedmäßig, wenn wir bem gewerblichen Bilbungswesen, wie es fich in neuester Beit in Frankreich entwide't hat, alle Aufmertfamkeit ichenten : wir konnen bort noch verschiedenes lernen und unfere Ginrichtungen verbeffern, namentlich auch betreffend bie Stipendien an unbemittelte, tüchtige Schüler. Man beurteile bie Frangosen nicht nach ben Zeitungsberichten über Standale in der Kammer oder nach dem Publikum der Boulevards bes Italiens. Das arbeitenbe Frankreich muß man anderswo fuchen und bann wird man erstannen, welcher Fleiß, welche Energie und Intelligeng und welcher Runftfinn und Geschmad fich dort findet. Endlich ift zu bemerken, daß die Frangofen über unsere Berhältniffe gut orientiert find; ich habe ber= schiedene Direktoren angetroffen, die unsere Anftalten besichtigt haben.

Bürich's Arbeiterkammer. Im März wurde in der Stadt Zürich eine Arbeiterkammer gegründet, welcher über 50 Berufsvereine mit gegen 7000 Mitgliedern angehören und welche parteipolitisch und religiös auf neutralem Boden steht. Nun hat die Arbeiterkammer ein ständiges Sekretariat eröffnet. Zweck desselben ist: Auskunftserteilung an Arbeiter und Arbeiterinnen über Fragen, die aus dem Dienstverhältnis zwischen Unternehmern und Arbeitern entstehen, Organisierung des Arbeitsnachweises und der Reiseunterstützung, Förderung der beruschichen Organization der Arbeiter und Arbeiterinnen, Beranstaltung socialer Erhebungen.

Segen unlauteres Seichäftsgebahren. Im Auftrage bes ba selft abtisch en handels und Industrie vereins hat Herr Dr. Geering einen Gesetzsentwurf gegen das unlautere Geschäftsgebahren ausgearbeitet. Herr Geering tritt der Auffassung entgegen, die bestehenden Gestetzsbestimmungen seien zur Betämpsung des unlauteren Wettbewerbs ausreichend und er hält das beutsche Gestür nachahmenswert. Basel besonders habe Ursache, der Concurrence deloyale zu Leibe zu gehen, denn der Abschaum der deutschen Geschäftswelt, dem drüben der Boden zu heiß geworden, wälze sich mit Vorliebe nach Basel, wo er ungestraft sein Wesen treiben könne. Nach dem von

herrn Dr. Geering ausgearbeiteten Entwurfe ift es nicht mehr nötig, daß ber Berzeiger ben Beweis ber Unmahrheit ber Reflame erbringt, fondern ber Berfaufer hat bas Gegenteil gu beweisen. Es heißt ba: "Wer über geschäftliche Berhältniffe, insbefondere über ben Unlag jum Bertauf von Baren, über beren Beschaffenheit ober Preis, über die Broge bes Borrats, über bie Bezugsquellen ober bie Art bes Bejuges, über ben Befit von Auszeichnungen und ähnliches mehr, Angaben publiziert, welche ben Anschein eines außer= gewöhnlich gunftigen Angebotes erweden, tann auf Ansuchen von Berufsverbanden ober beliebigen Personen burch bas Polizeidepartement zum Nachweis der Wahrheit feiner Ungaben angehalten werben. Rann biefer Nachweis nicht geleistet werden, so wird auf Rosten des Fehlbaren eine öffentliche Berichtigung ber falichen Angaben in ber Preffe ober auf anderem Wege burch das Polizeidepartement publis giert. Außerbem fommen die Strafbestimmungen bes § 16 in Anwendung". Der genannte Paragraph fieht Gelbbugen von 50 bis 3000 Fr. vor. Im Wiederholungsfalle muß minbestens auf bas Doppelte ber zulet ausgesprochenen Buge erkannt werben. In Fällen, wilche bie Merkmale bes Betrugs tragen, tritt Beftrafung nach §§ 150 bis 152 bes Strafgefetes ein. Die Ausverfaufe werden von einer jedesmal nachzusuchenden Bewilligung des Polizeidepartements abhängig gemacht und dürfen nur entweder als Totalaus= verkauf ober als temporarer Ausverkauf unter Ausschluß aller unwahren Unpreisungen angefündet werden. Für jeden Ausberkauf ift bie Frift im voraus zu beftimmen. Gin Beschäftsinhaber foll höchstens zweimal im Jahr bie Bewilligung gu temporarem Ausvertauf erhalten. Diefe Aus= verfäufe muffen mindeftens brei Monate auseinander liegen und durfen längstens zwei Wochen mahren. Für jebe Boche ber Dauer des Ausverkaufes ift eine Gebühr von 50 bis 100 Fr. zu entrichten.

Thurgauisches Lehrlings-Batronat. Die von Bertretern ber kantonalen Gemeinnütigen Gefellichaft, des kantonalen Sanbels= und Industrievereins und bes Kantonalverbandes thurgauischer Gewerbevereine behufs Forberung bes Lehrlings= wesens errichtete Centralftelle für bas Lehrlingspatronat hat ber oben ermähnten Rommiffion ben erften Jahresbericht erftattet. Das Inftitut hat bereits in erfreulicher Weise Boben gewonnen. Im gangen gingen bei ber Centralftelle (Berr Civilftandsbeamter Ruoff in Kurzborf) Aumelbungen bon 135 Meiftern und 77 Lehrlingen ein; plaziert wurden 66 Lehrlinge. Daneben hat die Centralftelle noch die weitere Aufgabe, einzelne Lehrlinge auf ihr Berlangen unter ihr Patronat zu nehmen und ihnen am Orte, wo fie ihre Lehre machen, einen Batron gur Seite zu ftellen. Im Berichts= jahr find in dieser Beife 18 Behrlinge patronifiert worben und es haben fich bie beftellten Batrone, ihrer Aufgabe getreu, burchwegs in verbantenswerter Beife ihrer Schuplinge angenommen. An 9 Behrlinge wurden Stipendien im Besamtbetrage von Fr. 340 abgegeben.

Simplontunnel. Die Delegiertenkonferenz in Sachen ber Subventionierung bes Simplonunternehmens ergab, daß ber Finanzausweis hinfichtlich ber von Bund und Kantonen verlangten Leiftungen völlig gesichert ist. Die beteiligten Kantonsregierungen erklären sich unter Vorbehalt der Genehmigung durch die gesetzgebenden Behörden und unter der Bedingung, daß ihre resp.ktiven Reversionsrechte angemessene Berücksichtigung sinden werden, zu den gesorderten Beiträgen bereit. Diese sind sestzen wie folgt: Bund 4,500,000 Fr., Kanton Bern 1,000,000 Fr., Waalis 1,000,000 Fr., Freiburg 2,000,000 Fr., Senf 1,000,000 Fr., Stadt Lausanne 1,000,000 Fr., Stadt Montrenz 270,000 Fr., Stadt Vausanne 1,000,000 Fr., Schiffsahrtsgesellschaft des Genfersees 240,000 Fr. Der Beitrag des Bundes erfolgt an die Kantone und nicht an die Jura-Simplon-Gesellschaft.